

Aktenzeichen:

3 S 40/13

2 C 533/12 AG Pirmasens



**Landgericht
Zweibrücken**

eingegangen

22. OKT. 2013

HAUBER & HAUBER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Berthold Stegner, Rodalber Stras-
se 4, 66953 Pirmasens

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hauber & Hauber, Weinstraße 60,
67480 Edenkoben

wegen Duldung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch den Präsidenten des Landge-
richts [REDACTED], den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.10.2013 be-
schlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt nach vorläufiger Beratung, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Pirmasens vom 24.04.2013, Az. 2 C 533/12, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Klageeinreichung der Beklagte bei der Klägerin einen Rückstand von zumindest 352,12 € aus einem Strom- und Gaslieferungsvertrag hat. Zwischen den Parteien ist ebenso unstrittig, dass zu diesem Zeitpunkt der Rückstand sich aus der Differenz zwischen den ursprünglich im Jahre 2008 vereinbarten Strom- und Gaspreisen und den in den Folgejahren von der Klägerin vorgenommenen Strom- und Gaspreiserhöhungen errechnet. Hinzu kommen diese Forderung betreffende Zusatzkosten (Mahngebühren etc.).

Anspruchsgrund für den Ausbau des Strom-/Gaszählers ist §§ 19 Abs. 2 Strom GVV/GasGVV. Gemäß §§ 19 Abs. 2 Strom GVV/GasGVV ist der Netzbetreiber bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung

androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Diese Voraussetzungen liegen im Ergebnis nicht vor, da sich der Rückstand aus der Differenz zwischen den ursprünglich im Jahre 2008 vereinbarten Strom- und Gaspreisen und den in den Folgejahren von der Klägerin vorgenommenen Strom- und Gaspreiserhöhungen errechnet. Streiten sich die Parteien im Kern um die Berechtigung der Preiserhöhungen, ist der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV ausgeschlossen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1.

Der Gesetzesbegründung zu § 17 StromGVV kann entnommen werden, dass „*vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2003,1449; BGH, Urteil vom 30.04.2003, VIII ZR 279/02) § 17 Abs. 1 S.3 StromGVV im Interesse der Haushaltskunden klarstellt, dass die Berufung auf die Unbilligkeit einer Rechnung oder Abschlagsberechnung nach § 315 BGB kein Einwand im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 StromGVV ist. Soweit der Haushaltskunde sich auf eine Unbilligkeit nach § 315 BGB beruft, muss der Grundversorger daher auch eine der Höhe nach begrenzte Einzugsermächtigung akzeptieren*“ (Bundesratsdrucksache 306/06, S. 37).

Im Rahmen des § 19 StromGVV führt die Begründung an, dass *„eine Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 StromGVV nicht vorliegt, soweit der Haushaltskunde sich auf die Unbilligkeit von Rechnungen oder Abschläge nach § 315 BGB beruft. Der Haushaltskunde ist berechtigt, eine Forderung gegebenenfalls bis zu einer gerichtlichen Klärung entsprechend zu kürzen. Insoweit ist der Grundversorger nicht berechtigt, eine Unterbrechung der Grundversorgung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung anzudrohen*“ (Bundesratsdrucksache 306/06, S. 39).

2.

Nichts anderes gilt im Rahmen der GasGVV. Diesbezüglich verweist die Begründung nämlich darauf, dass „ §§ 17 und 19 GasGVV in ihrer Funktion den Vorschriften der §§ 17 und 19 StromGVV entsprechen. Lediglich § 19 GasGVV ist sprachlich an die gasspezifischen Besonderheiten angepasst“ (Bundesratsdrucksache 306/06, S. 45).

Zwar fehlt in § 19 Abs. 2 GasGVV eine ausdrückliche Regelung entsprechend § 19 Abs. 2 S. 5 StromGVV. Da § 19 GasGVV jedoch in seiner Funktion § 19 StromGVV entspricht (Bundesratsdrucksache 306/06, S. 45), muss im Rahmen der Auslegung, ob die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung (Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung) stehen (§ 19 Abs. 2 S. 2 GasGVV), berücksichtigt werden, dass der Haushaltskunde, der sich auf die Unbilligkeit von Rechnungen oder Abschlägen nach § 315 BGB beruft, berechtigt ist, eine Forderung gegebenenfalls bis zu einer gerichtlichen Klärung entsprechend zu kürzen. Hierfür spricht insbesondere auch, dass gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 GasGVV dem Haushaltskunden der Einwand der Unbilligkeit i.S.v. § 315 BGB erhalten bleibt.

3.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zwar gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGVV/GasGVV Einwendungen gegen Rechnungen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur berechtigen, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Die genannte Vorschrift deckt dabei sämtliche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe ab, die der Kunde der Entgeltforderung des Versorgungsunternehmens entgegensetzen kann, so dass ihr Geltungsbereich sich vom Grundsatz her nicht auf die in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich genannten Rechen- und Ablesefehler beschränkt.

Ausgenommen hiervon sind aber die Einwendungen, die die vertraglichen Grundlagen für die Art und den Umfang seiner Leistungspflicht betreffen (st. Rspr., vgl. z. B. BGH, Urteil vom 6. April 2011 - VIII ZR 66/09, juris Rn. 16 f.; BGH, Urteil vom 15. Fe-

bruar 2006 - VIII ZR 138/05, juris Rn. 28; OLG Celle NJW-RR 2013, 937f; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 178, 179; OLG Hamburg, NJW-RR 1988, 1518; OLG Hamm, NJW-RR 1991, 1209; s. auch Gesetzesbegründung zu den §§ 17 u. 19 StromGKV/GasGKV). Durch den § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromGKV/GasGKV wird gerade nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, die Billigkeit einer einseitigen Preisbestimmung des Versorgungsunternehmens (§§ 315, 316 BGB) zu bestreiten (vgl. BGH ZIP 2011, 1917f; BGH NJW 2007, 210f).

4.

Ob die Einwendungen des Beklagten tatsächlich berechtigt sind, ist dagegen ausschließlich in einem etwaigen Forderungsprozess der Klägerin - nicht jedoch im vorliegenden Verfahren - zu klären.

5.

Soweit die Klägerin im Rahmen der Berufung vortragen lässt, der Beklagte habe ab April 2013 überhaupt nicht mehr gezahlt, wurde dies seitens des Beklagten substantiiert bestritten (Abschlag in Höhe von 81,96 € monatlich).

Präsident
des Landgerichts

Richter

Richter
am Landgericht